

ten sollte. Völlig korrekt ist der Gedanke in § 6 des Zollstrafges. für das Königreich Sachsen vom 3. April 1838 (GS. S. 337) zum Ausdrucke gebracht, nämlich dahin: Der Angeklagte kann sich . . . von der . . . Defraudations- oder Kontrebandestrafe nur durch Nachweisung solcher Umstände befreien, aus welchen . . . hervorgeht, daß er eines der genannten Zollvergehen nicht habe verüben wollen oder können. Vermag er dies, so fällt ihm nur Ordnungswidrigkeit zur Last.

Der § 5 des dem Bundesrathe vorgelegten Gesetzentwurfs (jetzt § 7 des Gesetzes vom 18. Mai 1868) ließ nach seiner Wortfassung dieselbe Missdeutung zu, wie § 6 des preuß. Zollstrafges. vom 23. Jan. 1838. Deshalb nur ist eine Fassungsänderung von den Ausschüssen in Vorschlag gebracht. Die Schlusworte der Motivierung besagen nicht, daß, wenn von den in Betracht kommenden Personen nur eine ihre bona fides nachweist, die gutgläubige von der ganzen Strenge des Gesetzes getroffen werden solle, sondern daß in solchen Fällen kein Grund vorliege, die übrigen Personen mit der gleichen Milde, wie die gutgläubige, zu behandeln. Gegen die Missdeutung, welche jetzt die Revision versucht, bedurfte es keiner Abwehr. Diese Missdeutung war schon ausgeschlossen durch die Fassung der Eingangsworte in § 6 des von den Ausschüssen beschlossenen Entwurfs („Auch in denjenigen Fällen“ . . .), indem dadurch die neu vorgesehenen Fälle des Exkulpationsbeweises mit denen der früheren Zollstrafgesetze auf dieselbe Linie gestellt wurden, was offenbar unzulässig gewesen wäre, wenn der Exkulpationsbeweis inhaltlich in den neuen Fällen ein anderer hätte sein sollen, als in den früher vorgesehenen. Nur die Wirkung des Exkulpationsbeweises kam in Betracht. In Betreff derselben ist aber nichts geändert, sondern nur der Gedanke klargelegt, daß der Beweis nur zu Gunsten desjenigen wirken solle, dessen bona fides nachgewiesen worden sei.

Wäre die Auffassung der Revision richtig, so würde durch die vorgeschlagene Änderung die vom Gesetzentwurfe bezeichnete Wohlthat praktisch so gut wie beseitigt und dem im Berichte der Ausschüsse anerkannten Nebelstande keineswegs Rechnung getragen sein. Dazu tritt, daß demnächst der Gesetzentwurf dem Zollparlamente mit Motiven zugegangen ist, welche, wie die Revision selbst anerkennt, der von ihr versuchten Auslegung geradezu entgegenstehen. Es wird genügen, aus der dem Gesetzentwurfe beigefügten Denkschrift (Anlage Nr. 1 zu den Verhandlungen des Zollparlaments 1868) zu § 6 folgende Wendung hervorzuheben: Wird gesetzlich dem Angeklagten auch in den oben angegebenen Fällen der Nachweis gestattet, daß er eine Kontrebande oder Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, und für den Fall dieses Nachweises nur eine Ordnungsstrafe festgesetzt, so werden die Hauptämter aus eigener Kompetenz die Sache durch Festsetzung einer mäßigen Strafe erledigen können.

Die Revision versucht hiergegen geltend zu machen, die nicht ganz präzise Fassung der Motive sei in den Verhandlungen des Zollparlaments von dem Vertreter der verbündeten Regierungen als auf einem Versehen beruhend anerkannt und es sei hierbei die jetzt von der Revision vertretene Auffassung gebilligt worden (Sitzung vom 8. Mai 1868,

Sten. Ber. S. 123). Ihre Ausführungen beruhen indeß auf einem Missverständnisse. Die Anfrage des Abgeordneten Fabricius und die Erwiderung des Bevollmächtigten zum Bundesrat, Präsidenten des Bundeskanzleramts Delbrück befassten sich — wie früher die Ausschüsse des Bundesraths des Zollvereins — mit der Frage, ob die Strafe der Defraudation oder Kontrebande allgemein für alle in Betracht kommenden Personen durch den in Betreff eines der möglicherweise Beteiligten vorliegenden Exkulpationsbeweis beseitigt werde, oder ob diese Wirkung nur bezüglich derjenigen Personen eintrete, deren bona fides nachgewiesen sei. Aus der Fassung der Motive in der wiedergegebenen Wendung konnte (freilich nur unter Verkennung des Ziels der Gesetzgebung) ein Argument für die erstere Alternative entnommen werden; mit andern Worten: man konnte in jenem Passus der Motive hinter „die Sache“ die Worte „bezüglich des in Frage stehenden Angeklagten“ vermissen. Nur in dieser Beziehung wurde die Fassung der Motive als „nicht ganz korrekt“ anerkannt. Reineswegs aber ist damit der ursprüngliche Standpunkt der Vorlage aufgegeben und, wie die Revision meint, ein Einverständnis der verbündeten Regierungen mit dem Zollparlamente dahin konstatiert, daß die Ordnungsstrafe an Stelle der Defraudationsstrafe nur dann eintreten solle, wenn auf keiner Seite eine Defraude beabsichtigt sei.

Inzwischen ist an Stelle des Gesetzes vom 28. Mai 1868, wie schon bei Erlass desselben in Aussicht genommen war, die erschöpfende Kodifikation des Vereinzollges. vom 1. Juli 1869 getreten. In § 137 desselben ist die passive Satzform des § 7 des ersten Gesetzes theilweise wieder aufgegeben und damit der Auffassung der Revision jede Grundlage entzogen. Denn dafür, daß der Fall „Nichtverübenkönnens“ anders beurtheilt werden solle, als der einer nicht beabsichtigten Verübung, ist ein innerer Grund nicht erfindlich. Bei der Berathung des Vereinzollgesetzes im Zollparlament (Sitzung vom 11. Juni 1869. Sten. Ber. S. 31) hat der Zoll-Bundes-Kommissar die Erklärung abgegeben: Es ist der gesetzlichen Präsumtive gegenüber, wonach unter gewissen Umständen der Nachweis der Zolldefraude als erbracht anzunehmen ist, überall der Gegenbeweis gestattet, daß nicht die Absicht vorgelegen habe, den Zoll zu umgehen; in allen diesen Fällen tritt nur eine Ordnungsstrafe ein, während die Strafe der Zolldefraude nur in den Fällen bestehen bleibt, wo entschieden die Absicht der Defraude vorgelegen hat.

Wenn die Revision hieraus den Schluß zieht, daß von einer Beschränkung der Defraudationsabsicht in ihrem Dasein oder Fehlen auf bestimmte Personen habe abgesehen werden sollen, so übersieht sie, daß das Wort „Absicht“ notwendig eine Beziehung auf ein bestimmtes Subjekt oder mehrere in Frage kommende Subjekte erfordert und daß der Fall einer Divergenz in den Absichten der mehreren Subjekte gar nicht Gegenstand der Erörterung war. Die Erklärung des Kommissars gibt nur eine Umschreibung des im Gesetz ausgesprochenen Prinzips, dessen folgerichtige Anwendung die von der Revision aufgestellte Ansicht ausschließt.

Im Übrigen kann auf die Ausführungen in dem oben erwähnten Urtheile des III. Straf. des RG. vom 29. Jan. 1883 verwiesen werden.

Verkehr mit dem Ausland.

Frankreich.

Zollbehandlung von Nähmaschinen mit vernickelten Bestandtheilen.

Die französischen Ministerien der Finanzen und des Handels haben sich gemeinschaftlich dahin entschieden, daß vernickelte Theile einer Nähmaschine, sofern diese Theile vom Ganzen lösbar sind, getrennt mit 100 Franken für 100 kg und Nähmaschinen, welche untrennbar vernickelte Theile enthalten, im Ganzen nach dem gedachten Zollsat zu behandeln sind.

Diese Bestimmung beruht auf einer von den genannten

Ministerien angenommenen Auslegung eines Cirkulars der Französischen General-Zolldirektion vom 13. Dezember 1884, wonach Haushaltungs- oder Schmuckgegenstände aus gemeinen Metallen, welche mit Nickel plattiert oder auf galvanischem Wege damit belegt sind, dem Zoll auf Waaren aus Nickellegirung unterliegen.

(D. Hand.-Arch.)

Italien.

Zollbehandlung verschiedener Waaren.

Durch eine im Bollettino Ufficiale des Italienischen Finanzministeriums veröffentlichte Verfügung der Italienischen